

Inhaltsverzeichnis

A. Bachelor- und Masterabschlüsse in Deutschland	11
I. Historische Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert	11
II. Die „Wiederentdeckung“ des Bachelor und des Master	12
1. Die vierte HRG-Novelle	12
2. Hintergrund und Diskussion	13
3. Insbesondere: der Bologna-Prozess	15
4. Die tatsächliche Entwicklung in Deutschland	18
III. Die gegenwärtige Verwendung der Bezeichnungen Bachelor und Master	18
1. Abschlussvergabe durch die Hochschulen	18
2. Abschlussvergabe durch Berufsakademien als staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen	19
3. Abschlussvergabe in Kooperation mit Hochschulen	21
4. Abschlussvergabe in Kooperation mit ausländischen Hochschulen	22
B. Zur Abschlussvergabe im nicht-akademischen Bereich	25
I. Die geregelte berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	25
II. Abschlussvergabe durch private Träger am Beispiel der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien	26
C. Bachelor- und Masterabschlüsse im europäischen Ausland	31
I. Belgien	31
II. Dänemark	31
III. Frankreich	32
IV. Niederlande	34
V. Österreich	35
VI. Schweden	35
VII. Vereinigtes Königreich	35
VIII. Zusammenfassung	37

D. Europarechtliche Vorgaben für die Verwendung der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master im nicht-akademischen Bereich	39
I. Vorgaben der Erklärungen des Bologna-Prozesses	40
II. Vorgaben des europäischen Primärrechts	40
1. Gemeinschaftskompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung	40
a) Art. 149, 150 EG	40
b) Art. 95 EG	41
c) Art. 47 Abs. 1 EG	43
2. Die Einwirkung der Grundfreiheiten	44
3. Zwischenergebnis	46
III. Vorgaben des europäischen Sekundärrechts	46
IV. Zusammenfassung	49
E. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Verwendung der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master im nicht-akademischen Bereich	51
I. Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG	51
1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	52
2. Konsequenzen dieser Rechtsprechung	53
3. Modifikationen durch die „Neue Formel“ des BVerfG?	54
a) Wesentliche Ungleichheit der beruflichen und der akademischen Bildung	55
aa) Ungleichheit wegen unterschiedlicher Wissenschaftlichkeit	55
(1) Die Aussage des Gesetzgebers	55
(2) Wissenschaftlichkeit der Ausbildung in der Praxis	56
(a) Berufsorientierung des Studiums	56
(b) Erhöhter Anspruch der beruflichen Fortbildung	58
(3) Bewertung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG	60
bb) Ungleichheit wegen unterschiedlicher Qualifikationsstufen	63
(1) Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit	63
(a) Kriterien der Rechtsprechung	64
(b) Gesetzliche Kriterien	66
(c) Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Ausbildungsgängen an Berufsakademien	67
(d) Quantitative Gleichwertigkeit nach ECTS	68
(e) Erweiterte Betrachtung nach dem Credit-Rahmenwerk Baden-Württemberg	69
(f) Leistungspunktesysteme für die berufliche Bildung	71
(g) Zwischenergebnis	71
(2) Gleichwertigkeit und Gleichheit	72
b) Bewertung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG	73
4. Ergebnis zu Art. 3 Abs. 1 GG	73

II.	Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 GG	74
III.	Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	74
IV.	Zur „Inländerdiskriminierung“ aus verfassungsrechtlicher Sicht	75
V.	Vorgaben des Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip)	76
VI.	Kompetenzielle Fragen	77
VII.	Zusammenfassung	78
F.	Einfachrechtliche Vorgaben für die Verwendung der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master im nicht-akademischen Bereich	79
I.	Hochschulrahmenrecht	79
1.	Wortlaut	80
2.	Systematische Auslegung	81
a)	Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens (§ 1 HRG)	81
b)	Rahmengesetzgebungskompetenz des Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG a.F.	82
c)	Studium (§ 7 HRG)	83
3.	Genetisch-teleologische Auslegung	85
4.	Zwischenergebnis	87
II.	Hochschulgesetze der Länder	87
1.	Verleihungsbefugnis	88
2.	Irreführungsverbot	89
3.	Zwischenergebnis	90
III.	Wettbewerbs- und Markenrecht	90
1.	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	91
a)	Der Begriff der Wettbewerbshandlung	91
aa)	Vergabe der Abschlüsse als Wettbewerbshandlung	91
bb)	Verwendung der Abschlüsse durch die Absolventen als Wettbewerbshandlung	92
b)	Unlauterkeit der Wettbewerbshandlung	93
aa)	Vorspiegeln einer tatsächlich unerreichten Niveaustufe	93
bb)	Vorspiegeln eines Hochschulabschlusses	94
cc)	Vorspiegeln eines staatlich anerkannten Abschlusses	95
c)	Zwischenergebnis	96
2.	Markenrecht	96
IV.	Strafrecht	97
1.	§ 132a Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB	98
a)	Akademischer Grad	98
b)	Titel	100
c)	Berufsbezeichnungen	100
d)	Zwischenergebnis	100

2. § 132a Abs. 2 StGB	100
a) „zum Verwechseln ähnlich“	101
b) „Unbefugt“	106
c) Zwischenergebnis	107
V. Zusammenfassung	108
G. Weitere Vorgaben?	109
I. Kultusministerkonferenz (KMK)	109
II. Hochschulrektorenkonferenz (HRK)	110
III. Rechtliche Bedeutung der vorgenannten Positionen	110
1. Zur rechtlichen Einordnung der KMK	110
2. Zur rechtlichen Einordnung der HRK	111
IV. Zusammenfassung	112
H. Zusammenfassung der Ergebnisse	113
Literaturverzeichnis	117